



Bayerischer
Musikrat

Prüfungsordnung Laienmusizieren

er musikrat

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINER TEIL	Seite	4
PRÜFUNGSGEGENSTÄNDE		
Chorleiter (Kinder-, Jugend- und Erwachsenenchor) im Laienmusizieren	Seite	8
Dirigenten von Blasorchestern im Laienmusizieren	Seite	10
Dirigenten von Orchestern (Streich-, Kammer-, Symphonie- und Salonorchester) im Laienmusizieren	Seite	12
Leiter von Spielmannszügen im Laienmusizieren	Seite	14
Leiter von Akkordeonorchestern im Laienmusizieren	Seite	16
Leiter von Zither-Ensembles im Laienmusizieren	Seite	17
Leiter von Zupfmusik-Ensembles im Laienmusizieren	Seite	18

Hinweise:

Funktionsbezeichnungen werden in dieser Prüfungsordnung durchgängig in der männlichen Form verwendet, jedoch ohne geschlechtsspezifische Festlegung. Sämtliche Funktionen stehen allen Menschen offen.

Die Bezeichnung Ensembleleiter steht in dieser Prüfungsordnung für folgende Funktionen: Chorleiter, Leiter von Akkordeonorchestern, Dirigent von Blasorchestern, Dirigent von Orchestern, Leiter von Spielmannszügen, Leiter von Zitherensembles sowie Leiter von Zupfmusikensembles.

Für etwaige in der nachstehenden Prüfungsordnung nicht ausdrücklich geregelte Punkte ist der Bayerische Musikrat zuständig, der – falls erforderlich – unter Beachtung der Zielsetzungen der Prüfungsordnung nach billigem Ermessen abschließend entscheidet.

Vorwort

Rund sieben Millionen musizierender und singender Menschen sind es, die das Laienmusizieren zu einer der größten Bewegungen der Zivilgesellschaft in Deutschland und damit einem bedeutenden und unverzichtbaren Bestandteil der Breitenkultur machen: Der quantitative und qualitative Aufschwung, den dabei die bayerischen Chöre, Orchester und Ensembles in den letzten Jahren genommen haben, ist lebendiger Ausweis der ausgezeichneten Arbeit der Laienmusikverbände in unserem Freistaat.

Mit einer für alle Sparten gültigen Prüfungsordnung ist 1983 dem Freistaat Bayern, dem Bayerischen Musikrat, den Berufsfachschulen für Musik und den Bayerischen Musikakademien ein Meilenstein im Aus- und Fortbildungsbereich geglückt. Nach einer überarbeiteten Fassung 1999 und 2010 wurde nun angesichts der stetigen Weiterentwicklung der bayerischen Laienmusikszene erneut eine Revision fällig. Die unterschiedlichen Entwicklungen und Akzentuierungen sind in die nun vorliegende Fassung der Prüfungsordnung eingeflossen. Ziel der beteiligten Institutionen und ihrer Vertreter war dabei eine möglichst hohe Flexibilität für die Kursorganisatoren, ohne deshalb die gleichzeitig möglichen Abschlussqualifikationen in Frage zu stellen.

München, im November 2022



Dr. Helmut Kaltenhauser MdL
Präsident Bayerischer Musikrat e.V.

Prüfungsordnung im Laienmusizieren

Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Zweck der Prüfung ist es, die Ausbildung zum Ensembleleiter abzuschließen und die fachliche Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Ensembleleiter nachzuweisen.

§ 2 Prüfungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Prüfung für die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Ensembleleiter ist in der Regel Folgendes nachzuweisen:

- Mindestens drei Jahre aktives Singen in einem Chor oder aktives Musizieren in einer instrumentalen Organisationsform im Laienmusizieren, verbunden mit dem Erwerb musikalischer Grundkenntnisse.
- dirigentische und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten (beispielsweise durch den maximal 10 Jahre alten, erfolgreichen Abschluss "Geprüfter Dirigent des BBMV" oder in den anderen Verbänden vergleichbare Abschlüsse)

Alternativ ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Musik als Zulassungsvoraussetzung für den Lehrgang der staatlichen Anerkennung möglich, wenn sowohl die dirigentischen als auch die pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten nachgewiesen werden können. Die Hochschulabsolventen müssen nur in den praktischen Fächern (Dirigieren, Probenarbeit, Instrumentalfächer) geprüft werden. Sie erhalten ein Zeugnis mit den in den Prüfungen erbrachten Leistungen. In den anderen Fächern werden keine Noten vergeben. Daraus resultierend werden keine Prädikate (siehe §10) verteilt.

- Teilnahme an einem Lehrgang, der aus Arbeits- und Praxisphasen (Selbststudium) im abwechselnden Rhythmus besteht. Die Arbeitsphasen umfassen insgesamt mindestens 28 Lehrgangstage inkl. Prüfung. Die Teilnahme am Lehrgang mit dem Abschluss "Geprüfter Dirigent des BBMV" oder in den anderen Verbänden vergleichbare Lehrgänge wird auf die Gesamtzahl der Lehrgangstage angerechnet. Die Dauer der jeweiligen Arbeitsphasen wird durch die Verbände festgelegt.

Die Einzelberatung der Lehrgangsteilnehmer ist Bestandteil der verschiedenen Ausbildungsphasen. Kurzlehrgänge sollen während der Praxisphasen die Bildungsmöglichkeiten ergänzen.

§ 3 Durchführung des Prüfungslehrgangs

Der Lehrgang für die Befähigung zum Ensembleleiter als Voraussetzung zur staatlichen Anerkennung wird von dem jeweiligen Verband in Zusammenarbeit mit einer Bayerischen Musikakademie und nach Möglichkeit mit einer Berufsfachschule für Musik durchgeführt. Er schließt mit einer Prüfung ab, die von einer Bayerischen Musikakademie im Zusammenwirken mit dem Verband durchgeführt wird.

§ 4 Anmeldung zur Prüfung

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist ein Lebenslauf vorzulegen, aus dem die bisherige musikalische Betätigung ersichtlich ist. Ebenfalls ist eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Fotokopie der Geburtsurkunde beizufügen. Die Unterlagen sind an die Geschäftsstelle des zuständigen Verbandes zu richten.

§ 5 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Ihm gehören als Vorsitzender ein Fachvertreter einer Musikhochschule oder eines Lehrstuhls für Musikpädagogik einer Universität, der künstlerische Leiter einer Bayerischen Musikakademie (in Ausnahmefällen einer anderen deutschen Musikakademie) oder ein von ihm bestimmter Vertreter einer Berufsfachschule für Musik, ein während des Lehrgangs tätiger Fachdozent und zwei Verbandsvertreter an. Der Vorsitzende wird vom zuständigen Verband im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden zweifach gezählt.

§ 6 Prüfungsprotokoll

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile, die Feststellung des Gesamtergebnisses und ggf. Entscheidungen über die Wiederholung einzelner Prüfungsteile oder der gesamten Prüfung sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 7 Prüfungsgegenstände

- 1) Praktische Prüfung
- 2) Theoretische Prüfung

Die einzelnen Prüfungsgegenstände regeln die jeweiligen Fachprüfungsordnungen der im Bayerischen Musikrat organisierten Mitgliedsverbände (Anlage).

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Leistungen werden für jeden Prüfungsteil einzeln wie folgt bewertet:

Sehr gut	= 1
Gut	= 2
Befriedigend	= 3
Ausreichend	= 4
Mangelhaft	= 5
Ungenügend	= 6

Die Endnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

§ 9 Festsetzung der Einzelnoten

1) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind den Kandidaten durch den Prüfungsausschussvorsitzenden vor der Festsetzung der Gesamtbewertung durch den Prüfungsausschuss mitzuteilen.

2) Sofern Prüfungen auch schriftlich durchgeführt werden (§ 7), haben die Kandidaten das Recht, in die korrigierten Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§ 10 Beschlussfassung über das Bestehen der Prüfung

Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden folgende Gewichtungen vorgenommen:

Fach	Gewichtung
Dirigieren	2-fach
Probenarbeit	2-fach
Schlagzeug (für Blasorchesterleiter und Leiter von Spielmannszügen)	1-fach
Gegebenenfalls Zweitinstrument*	1-fach
Stimmbildung (für Chorleiter)	2-fach
Tasteninstrument bzw. Chorpraktisches Klavierspiel (entfällt bei Zupfinstrument)	1-fach
Harmonielehre und Analyse	1-fach
Gehörbildung	1-fach
Allgemeine Musiklehre	0,5-fach
Formenlehre	0,5-fach
Instrumentenkunde	0,5-fach
Musikgeschichte	0,5-fach
Programmgestaltung	0,5-fach

*Für Blasorchesterleiter und Leiter von Spielmannszügen

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber die Gesamtbewertung Ausreichend nicht erreicht hat. Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn im praktischen Teil, im Fach Harmonielehre oder im Fach Gehörbildung eine Note schlechter als Ausreichend erreicht wurde.

Ist die Prüfung bestanden, wird die Gesamtbewertung mit folgenden Prädikaten ausgedrückt:

Mit Auszeichnung bestanden	(1,0-1,3)
Mit sehr gutem Erfolg bestanden	(1,4-1,9)
Mit gutem Erfolg bestanden	(2,0-2,5)
Mit befriedigendem Erfolg bestanden	(2,6-3,5)
Ausreichend	(3,6-4,5)

Ist die Prüfung nicht bestanden, setzt der Prüfungsausschuss fest,

- 1) ob die bestandenen Fächer mit ausreichenden bzw. besseren Leistungen auf die folgende Prüfung mit angerechnet werden können,
- 2) wann sich der Bewerber zur Wiederholungsprüfung oder zur Fortsetzung der Prüfung melden darf.

Für die Bereiche Blasorchester und Spielmannswesen kommt eine fachbezogene modifizierte Ausgestaltung des § 10 zur Anwendung, welche bei den Fachprüfungsgegenständen abgedruckt ist.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

- 1) Eine Wiederholung der nicht bestandenen Abschlussprüfung ist einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal zulässig. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.
- 2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses ist nur einmal möglich. Sie umfasst alle Prüfungsteile; eine Anrechnung von Einzelergebnissen der ersten Prüfung ist nicht möglich.

§ 12 Erkrankung und Rücktritt

- 1) Wer durch Krankheit oder sonstige zwingende Umstände an der Ablegung der Abschlussprüfung ganz oder teilweise verhindert ist, hat dies durch ein ärztliches Attest oder andere Nachweise zu belegen.
- 2) Muss aus den genannten Gründen eine bereits begonnene Prüfung abgebrochen werden, so befindet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten darüber, ob die bereits abgelegten Prüfungsteile auf die folgende Prüfung angerechnet werden können.
- 3) Kandidaten, die an einzelnen Prüfungsteilen ohne zwingenden Grund nicht teilnehmen, erhalten jeweils die Note Ungenügend (6).

§ 13 Unterschleif

Versucht ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif zu beeinflussen, so ist diese Prüfung mit Ungenügend zu bewerten.

§ 14 Anfechtung des Prüfungsergebnisses

- 1) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind verbindlich. Anfechtungen des Prüfungsergebnisses sind nur dann möglich, wenn bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses offensichtlich Irrtümer unterlaufen sind oder formale Fehler vorliegen.
- 2) Anfechtungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung möglich. Sie sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich und mit ausführlicher Begründung vorzulegen.
- 3) Der Prüfungsausschussvorsitzende berät mit den Mitgliedern des Ausschusses über die Anfechtung und überprüft die Einwendungen. Ergeben sich stichhaltige Gründe für die Abänderung der Gesamtbewertung, so ist das Abschlusszeugnis zu korrigieren. Andernfalls ist dem die Gesamtbewertung anfechtenden Kandidaten durch den Prüfungsausschussvorsitzenden der Sachverhalt zu erläutern und die Richtigkeit der Feststellung des Prüfungsausschusses zu bestätigen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 15 Abschlusszeugnis und Antrag auf die staatliche Anerkennung als Ensembleleiter

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die erzielten Ergebnisse in den einzelnen Fächern enthält. Das Zeugnis ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Prüfungszeugnis und die gemäß § 4 zur Anmeldung erforderlichen Unterlagen werden über den jeweils zuständigen Verband dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zugeleitet, das die staatliche Anerkennung ausstellt. Bewerber, die keinem bayerischen Spitzenverband angehören, legen den Antrag mit den Belegen unmittelbar dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vor.

Prüfungsgegenstände nach § 7

für den Nachweis der Befähigung zum

Chorleiter im Laienmusizieren (Kinder-, Jugend- und Erwachsenenchor)

als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung

1) Praktische Prüfung

- a) Chorpraxis
Einstudierung eines Chorsatzes unter Einbeziehung der chorpraktischen Stimmbildung und Berücksichtigung pädagogischer Aspekte
Die Prüfung dauert 20 Minuten.
- b) Stimmbildung
Richtiger Gebrauch der eigenen Singstimme durch den auswendigen Vortrag eines Volksliedes mit mehreren Strophen, Kenntnis von Dispositionsübungen und Einsingstücken sowie Anwendungen stimmlicher Hilfen in der Chorarbeit (Einrichten von Chorsätzen mit Atemzeichen und evtl. erforderlichen Singsilben), stimmbildnerische Aspekte in der Erarbeitung von Chorwerken u. Grundkenntnisse der Stimmphysiologie
Die Prüfung dauert 15 Minuten.
- c) Chorpraktisches Klavierspiel
- Spielen mindestens zweier Stimmen aus einer Chorpartitur
- Einfache und erweiterte Kadenz (bis zu 3 Vorzeichen)
- Einfache Begleitmuster zu Einsingübungen mit Transposition
Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in Ausnahmefällen andere Instrumente zugelassen werden.
Die Prüfung dauert 10 Minuten.

2) Theoretische Prüfung

Für die theoretische Prüfung gelten nachstehende Inhalte. Die theoretischen Fächer werden schriftlich geprüft (wenn nicht anders festgelegt), dabei gelten für die einzelnen Abschnitte folgende Mindestzeiten.

- a) Harmonielehre und Analyse 40 Min.
Dreiklänge und Vierklänge mit Umkehrungen, Kenntnis der Funktionen, erweiterte Kadenz, Modulation, moderne Akkordsymbolschrift, einfacher vierstimmiger Satz, Analyse und Interpretation eines Chorsatzes
- b) Gehörbildung 30 Min.
Ein- und zweistimmiges tonales Diktat, Bestimmen von Akkorden, rhythmisches Diktat, Kenntnis der Grundbegriffe reiner Intonation
- c) Allgemeine Musiklehre
Notenschrift, Tonarten- und Intervallehre, akustische Grundbegriffe, Vortrags- und Tempobezeichnungen, Rhythmus-Metrum-Takt

- d) Formenlehre
Kenntnis der wesentlichen musikalischen Gattungen und Formen mit besonderem Augenmerk auf die Chormusik
- e) Allgemeine Instrumentenkunde (Grundkenntnisse)
- f) Musikgeschichte
Kenntnis der musikalischen Epochen und Stilrichtungen und der einschlägigen Chorliteratur
- g) Programmgestaltung
Grundlagen der Programmgestaltung,
Entwurf eines Konzertprogramms im vorgegebenen Rahmen, Aufführungspraxis

Prüfungsgegenstände nach § 7

für den Nachweis der Befähigung zum

Dirigenten von Blasorchestern im Laienmusizieren

als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung

1) Praktische Prüfung

Hauptfach Dirigieren

a) Dirigieren von im Lehrgang vorbereiteten Orchesterwerken mit hohem Schwierigkeitsgrad (mindestens Kategorie 4) – Nettospielzeit: ca. 10 Minuten

b) Einstudieren und Dirigieren eines Orchesterwerkes mit mittlerem Schwierigkeitsgrad (mindestens Kategorie 3) unter Berücksichtigung der Didaktik und Methodik der Probenarbeit. Zur Prüfung muss eine schriftlich ausgearbeitete Probendisposition vorgelegt werden.

Probenarbeit: 20 Minuten

Instrumentalfächer

1. Schlagzeug

Vor- und Nachspiel von rhythmischen Modellen auf der kleinen Trommel

Spielen einer leichten Etüde auf der kleinen Trommel

Spielen von Rhythmusfiguren aus der neueren Blasmusik am kombinierten

Schlagzeug (Drum-Set)

Einstimmen der Pauken und Realisation eines kleinen Vortragsstücks auf 2 Pauken

Bei Hauptinstrument Schlagzeug muss eine Instrumentalprüfung auf einem Blasinstrument gespielt werden. Inhalte und Prüfungsanforderungen werden vom jeweiligen Lehrgangsführer in Absprache mit dem Dozententeam festgelegt.

Die Prüfung dauert 10 Minuten.

2. Tasteninstrument

Spielen von vorbereiteten einstimmigen Melodien aus der Partitur eines Blasorchesterwerks

Realisieren einer vorbereiteten Kadenz oder Harmoniefolge

Die Prüfung dauert 5 Minuten.

Zusätzlich zu § 10 im allgemeinen Teil ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn im Hauptfach Dirigieren eine Note schlechter als Ausreichend erreicht wurde oder die Durchschnittsnote der beiden Instrumentalfächer schlechter als Ausreichend ist.

2) Theoretische Prüfung

Für die theoretische Prüfung gelten nachstehende Inhalte. Die theoretischen Fächer können mündlich oder schriftlich abgeprüft werden.

- a) Harmonielehre und Analyse
Dreiklänge und Vierklänge mit Umkehrungen, Kenntnis der Funktionen, erweiterte Kadenz, Modulation, moderne Akkordsymbolschrift, Anfertigen und/oder Analyse eines einfachen mehrstimmigen Satzes
- b) Gehörbildung
Melodiehören, Intervallik, zweistimmiger Satz, Bestimmen von Akkorden, Rhythmhören, Höranalyse
- c) Allgemeine Musiklehre
Notenschrift, Tonarten- und Intervalllehre, akustische Grundbegriffe, Vortrags- und Tempobezeichnungen, Rhythmus-Metrum-Takt, Transposition
- d) Formenlehre
Kenntnis der wesentlichen musikalischen Gattungen und Formen
- e) Instrumentenkunde
Grundbegriffe in der Instrumentenkunde und der Instrumentation
- f) Musikgeschichte
Kenntnis der musikalischen Epochen und Stilrichtungen und der einschlägigen Literatur
- g) Programmgestaltung
Grundlagen, Ausarbeitung eines Konzertprogramms mit Angabe von Werken (inklusive Komponist, Dauer, Kategorie) mit Begründung für die Wahl der Stücke

Prüfungsgegenstände nach § 7

für den Nachweis der Befähigung zum

Dirigenten von Orchestern (Streich-, Kammer-, Symphonie- und Salonorchester) im Laienmusizieren

als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung

1) Praktische Prüfung

a) Einstudieren und Dirigieren eines vorbereiteten anspruchsvollen Orchesterwerkes unter Einbeziehung orchesterpraktischer Unterweisung und Berücksichtigung pädagogischer Aspekte

b) Gruppenproben mit Detailarbeit bei Streichern und Bläsern.

Die Prüfungen a) und b) dauern insgesamt 45 Minuten.

c) Einstudieren und Dirigieren eines unvorbereiteten Orchesterwerkes mittleren Schwierigkeitsgrades unter Berücksichtigung der Didaktik und Methodik der Probenarbeit.
Die Prüfung dauert 20 Minuten.

d) vorbereitetes Partiturspiel (in Instrumentengruppen)
geringeren Schwierigkeitsgrades mit Partiturskunde.
Die Prüfung dauert 15 Minuten.

Die Zeitangaben sind Hinweise darauf, dass die gesamte praktische Prüfung einen Zeitraum von 80 Minuten umfassen soll; die einzelnen Angaben sind Richtwerte.

2) Theoretische Prüfung

Für die theoretische Prüfung gelten nachstehende Inhalte. Die theoretischen Fächer werden schriftlich geprüft (wenn nicht anders festgelegt), dabei gelten für die einzelnen Abschnitte folgende Mindestzeiten:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Harmonielehre und Analyse
Dreiklänge und Vierklänge mit Umkehrungen, Kenntnis der Funktionen, erweiterte Kadenz, Modulation, bezifferter Generalbass (Basso continuo), moderne Akkordsymbol-schrift, einfacher vierstimmiger Satz | 40 Min. |
| b) | Gehörbildung
Ein- und zweistimmiges Diktat, Bestimmen von Intervallen und Akkorden, rhythmisches Diktat, Klangfarben-Hören, Kenntnis der Grundbegriffe reiner Intonation | 30 Min. |
| c) | Allgemeine Musiklehre
Notenschrift, Tonarten- und Intervallelehre, akustische Grundbegriffe, Beherrschung gebräuchlicher Schlüssel und Transpositionen, Artikulations- und Vortragsbezeichnungen, Rhythmus-Metrum-Takt | |

- d) Formenlehre
Kenntnis der wesentlichen musikalischen Gattungen und Formen
- e) Allgemeine Instrumentenkunde (Grundkenntnisse)
Besondere Kenntnisse eines Symphonieorchester-Instruments
- f) Musikgeschichte
Allgemeine Kenntnis der musikalischen Epochen und Stilrichtungen, detaillierte Kenntnisse für den Zeitraum nach 1700
- g) Programmgestaltung
Grundlagen der Programmgestaltung, Repertoirekunde, Kenntnis des einschlägigen Repertoires, Aufführungspraxis

Prüfungsgegenstände nach § 7

für den Nachweis der Befähigung zum

Leiter von Spielmannszügen im Laienmusizieren

als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung

1) Praktische Prüfung

Hauptfach Dirigieren

a) Dirigieren eines im Lehrgang vorbereiteten Konzertstückes aus der Spielleutemusik mit hohem Schwierigkeitsgrad (mindestens Kategorie 4)
Nettospielzeit: ca. 10 Minuten

b) Einstudieren und Dirigieren eines Konzertstückes aus der Spielleutemusik mit mittlerem Schwierigkeitsgrad (mindestens Kategorie 3) unter Berücksichtigung der Didaktik und Methodik der Probenarbeit. Zur Prüfung muss eine schriftlich ausgearbeitete Probendisposition vorgelegt werden.
Probenarbeit: 20 Minuten

Instrumentalfächer

1. Schlagzeug

Vor- und Nachspiel von rhythmischen Modellen auf der kleinen Trommel

Spielen einer leichten Etüde auf der kleinen Trommel

Spielen von Standardrhythmen am kombinierten Schlagzeug (Drum-Set)

Einstimmen von Pauken und Realisation eines kleinen Vortragsstücks auf 2 Pauken

Die Prüfung dauert 10 Minuten.

2. Tasteninstrument

Spielen von einstimmigen Melodien aus Werken der Spielleuteliteratur

Realisieren einer vorbereiteten Kadenz oder Harmoniefolge

Die Prüfung dauert 5 Minuten.

3. Zweitinstrument (wahlweise 3.1. oder 3.2.)

3.1. Spielmannsflöte für Teilnehmer mit Hauptinstrument Schlagzeug oder sonstigem /weiterem Blech- oder Holzblasinstrument, das nicht zur klassischen Spielleutebesetzung gehört

Inhalte und Prüfungsanforderungen auf D1-Niveau

Die Prüfung dauert 10 Minuten.

3.2. Fanfare für Teilnehmer mit Hauptinstrument Schlagzeug oder sonst./weiterem Blech- oder Holzblasinstrument, das nicht zur klassischen Spielleutebesetzung gehört

Inhalte und Prüfungsanforderungen auf D1-Niveau

Die Prüfung dauert 10 Minuten.

Zu den Instrumenten der klassischen Spielleutebesetzung gehören klappenlose Spielmannsflöten und Fanfaren (Naturton)

Zusätzlich zu § 10 im allgemeinen Teil ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn im Hauptfach Dirigieren eine Note schlechter als Ausreichend erreicht wurde oder die Durchschnittsnote der Instrumentalfächer schlechter als Ausreichend ist.

2) Theoretische Prüfung

Für die theoretische Prüfung gelten nachstehende Inhalte. Die theoretischen Fächer können mündlich oder schriftlich abgeprüft werden.

- a) Harmonielehre und Analyse
Dreiklänge und Vierklänge mit Umkehrungen, Kenntnis der Funktionen, erweiterte Kadenz, Modulation, moderne Akkordsymbolschrift, Anfertigen und/oder Analyse eines einfachen mehrstimmigen Satzes
- b) Gehörbildung
Melodiehören, Intervallik, zweistimmiger Satz, Bestimmen von Akkorden, Rhythmhören, Höranalyse
- c) Allgemeine Musiklehre
Notenschrift, Tonarten- und Intervalllehre, akustische Grundbegriffe, Vortrags- und Tempobezeichnungen, Rhythmus-Metrum-Takt, Transposition
- d) Formenlehre
Kenntnis der wesentlichen musikalischen Gattungen und Formen
- e) Instrumentenkunde
Grundbegriffe in der Instrumentenkunde und der Instrumentation
- f) Musikgeschichte
Kenntnis der musikalischen Epochen und Stilrichtungen und der einschlägigen Literatur
- g) Programmgestaltung
Grundlagen, Ausarbeitung eines Konzertprogramms mit Angabe von Werken (inklusive Komponist, Dauer, Kategorie) mit Begründung für die Wahl der Stücke

Prüfungsgegenstände nach § 7

für den Nachweis der Befähigung zum

Leiter von Akkordeonorchestern im Laienmusizieren

als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung

1) Praktische Prüfung

- a) Einstudieren und Dirigieren eines vorbereiteten Werkes hohen Schwierigkeitsgrades, eines unvorbereiteten Werkes mittleren Schwierigkeitsgrades unter Berücksichtigung der Didaktik und Methodik der Probenarbeit und Dirigieren eines unvorbereiteten Werkes

- b) Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher Werke mindestens mittleren Schwierigkeitsgrades auf dem Akkordeon

Die praktische Prüfung dauert 40 Minuten.

2) Theoretische Prüfung

Für die theoretische Prüfung gelten nachstehende Inhalte. Die theoretischen Fächer werden schriftlich geprüft (wenn nicht anders festgelegt), dabei gelten für die einzelnen Abschnitte folgende Mindestzeiten:

- a) Harmonielehre und Analyse 40 Min.
Dreiklänge und Vierklänge mit Umkehrungen, Kenntnis der Funktionen, erweiterte Kadenz, Modulation, moderne Akkordsymbolschrift, einfacher vierstimmiger Satz
- b) Gehörbildung 30 Min.
Ein- und zweistimmiges tonales Diktat, Bestimmen von Akkorden, rhythmisches Diktat
- c) Allgemeine Musiklehre
Notenschrift, Tonarten- und Intervalllehre, akustische Grundbegriffe, Vortrags- und Tempobezeichnungen, Rhythmus-Metrum-Takt
- d) Formenlehre
Kenntnis der wesentlichen musikalischen Gattungen und Formen
- e) Instrumentenkunde (Grundkenntnisse)
Besondere Kenntnisse der jeweiligen Instrumentengruppe (Akkordeonorchester)
- f) Musikgeschichte
Kenntnis der musikalischen Epochen und Stilrichtungen und der einschlägigen Literatur
- g) Programmgestaltung
Grundlagen der Programmgestaltung, Entwurf eines Konzertprogramms im vorgegebenen Rahmen

Prüfungsgegenstände nach § 7

für den Nachweis der Befähigung zum

Leiter von Zither-Ensembles im Laienmusizieren

als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung

1) Praktische Prüfung

a) Einstudieren und Dirigieren eines vorbereiteten Orchesterstückes hohen Schwierigkeitsgrades und eines unvorbereiteten Orchesterstückes mittleren Schwierigkeitsgrades unter Berücksichtigung der Didaktik und Methodik der Probenarbeit

b) Vortrag zweier Werke aus verschiedenen Stilepochen auf einem der im Ensemble vorkommenden Instrumente; davon ein Werk aus dem 20. Jahrhundert
Schwierigkeitsgrad: Mittelstufe

Die praktische Prüfung dauert mindestens 40 Minuten.

2) Theoretische Prüfung

Für die theoretische Prüfung gelten nachstehende Inhalte. Die theoretischen Fächer werden schriftlich geprüft (wenn nicht anders festgelegt), dabei gelten für die einzelnen Abschnitte folgende Mindestzeiten:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Harmonielehre und Analyse
Dreiklänge und Vierklänge mit Umkehrungen, Kenntnis der Funktionen, erweiterte Kadenz, Modulation, moderne Akkordsymbolschrift, einfacher vierstimmiger Satz | 40 Min. |
| b) | Gehörbildung
Ein- und zweistimmiges Diktat, Bestimmen von Akkorden, rhythmisches Diktat | 30 Min. |
| c) | Allgemeine Musiklehre
Notenschrift, Tonarten- und Intervallehre, akustische Grundbegriffe, Vortrags- und Tempobezeichnungen, Rhythmus-Metrum-Takt | |
| d) | Formenlehre
Kenntnis der wesentlichen musikalischen Gattungen und Formen | |
| e) | Allgemeine Instrumentenkunde (Grundkenntnisse)
Besondere Kenntnisse der jeweiligen Instrumentengruppe (Zither-Ensemble) | |
| f) | Musikgeschichte
Kenntnis der musikalischen Epochen und Stilrichtungen | |
| g) | Programmgestaltung
Grundlagen der Programmgestaltung,
Entwurf eines Konzertprogramms im vorgegebenen Rahmen | |

Prüfungsgegenstände nach § 7

für den Nachweis der Befähigung zum

Leiter von Zupfmusik-Ensembles im Laienmusizieren

als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung

1) Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung dauert mindestens 40 Minuten.

- a) Einstudieren und Dirigieren eines vorbereiteten Orchesterstückes hohen Schwierigkeitsgrades und eines unvorbereiteten Orchesterstückes mittleren Schwierigkeitsgrades unter Berücksichtigung der Didaktik und Methodik der Probenarbeit

- b) Vortrag zweier Werke aus verschiedenen Stilepochen auf einem der im Ensemble vorkommenden Instrumente: davon ein Werk aus dem 20. Jahrhundert
Schwierigkeitsgrad: Mittelstufe.

2) Theoretische Prüfung

Für die theoretische Prüfung gelten nachstehende Inhalte. Die theoretischen Fächer werden schriftlich geprüft (wenn nicht anders festgelegt), dabei gelten für die einzelnen Abschnitte folgende Mindestzeiten:

- a) Harmonielehre und Analyse 40 Min.
Dreiklänge und Vierklänge mit Umkehrungen, Kenntnis der Funktionen, erweiterte Kadenz, Modulation, moderne Akkordsymbolschrift, einfacher vierstimmiger Satz
- b) Gehörbildung 30 Min.
Ein- und zweistimmiges tonales Diktat, Bestimmen von Akkorden, rhythmisches Diktat
- c) Allgemeine Musiklehre
Notenschrift, Tonarten- und Intervalllehre, akustische Grundbegriffe, Vortrags- und Tempobezeichnungen, Rhythmus-Metrum-Takt
- d) Formenlehre
Kenntnis der wesentlichen musikalischen Gattungen und Formen
- e) Allgemeine Instrumentenkunde (Grundkenntnisse)
Besondere Kenntnisse der jeweiligen Instrumentengruppe (Zupfmusik-Ensemble)
- f) Musikgeschichte
Kenntnis der musikalischen Epochen und der einschlägigen Literatur
- g) Programmgestaltung
Grundlagen der Programmgestaltung,
Entwurf eines Konzertprogramms im vorgegebenen Rahmen

Prüfungsordnung im Laienmusizieren
revidierte Fassung 05/2023

Herausgeber: Bayerischer Musikrat e. V.
Sandstr. 31
80335 München
Tel. 0 89 / 52 04 64-0
Fax 0 89 / 52 04 64-64
info@bayerischer-musikrat.de
www.bayerischer-musikrat.de

In Zusammenarbeit mit

Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst



bayerische